

Daten- und Sozialdatenschutz

Rechtliche Grundlagen

- Hierarchie der Datenschutzgesetze:

	Zuständig für	Kontrolle / Aufsicht
➤ EU – DSGVO		
➤ BDSG	öffentliche (Bund) & nicht-öffentliche Stellen	Bundesdaten- schutzbeauftragter
➤ LDSG	Landesbehörden & Kommunal- verwaltungen	Landesdaten- schutzbeauftragte

Daten- und Sozialdatenschutz

Urteil des Bundesverfassungsgericht (BVG)

➤ Jeder Bundesbürger soll grundsätzlich selbst über Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten bestimmen.

So wollte es das Bundesverfassungsgericht, als es das Recht auf informationelle Selbstbestimmung formulierte.

Daten- und Sozialdatenschutz

Datenschutz bei der Agentur f. Arbeit / im Jobcenter:

- Verantwortlich: Geschäftsführung
- Datenschutzbeauftragter: für jede Niederlassung
- Verarbeitungszwecke: gesetzliche Aufgabenerledigung
- Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung: DSGVO i. V. m. §§ 67 ff SGB X, SGB III und SGB II
- Speicherdauer:
 - Beratungs- u. Vermittlungsleistungen: 5 Jahre nach Beendigung des Falles.
 - Geld- u. Sachleistungen: 10 Jahre nach Beendigung des Falles.
 - offene Forderungen: 30 Jahre lang gemäß BGB aufbewahrt

Daten- und Sozialdatenschutz

Datenschutz bei der Agentur f. Arbeit / im Jobcenter:

➤ Kategorien personenbezogener Daten:

- ✓ Stammdaten inkl. Kontaktdaten
- ✓ Daten zur Leistungsgewährung
- ✓ Daten zur Berufsberatung sowie zur Vermittlung / Integration in Arbeit
- ✓ Gesundheitsdaten
- ✓ Forschungsdaten

➤ Kategorien von Empfängern (an Dritte) z.B.

- ✓ Deutsche Rentenversicherung (DRV)
- ✓ Krankenversicherung (KV)
- ✓ Arbeitgeber
- ✓ Ausbildungsbetriebe,
- ✓ Maßnahme- / Bildungsträger
- ✓ Vertragsärzte
- ✓ Finanzämter
- ✓ Zollbehörden

Daten- und Sozialdatenschutz

Datenschutz bei der Agentur f. Arbeit / im Jobcenter:

- Kategorien von Empfängern (an Dritte) z.B.
 - ✓ Strafverfolgungsbehörden u.
 - ✓ Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz)
 - ✓ Gerichte
- Andere Dritte wie z.B.
 - ✓ Kommunale Ämter
 - ✓ Kfz – Zulassungsstelle
 - ✓ Bundesministerium f. Arbeit u. Soziales
 - ✓ Bundeszentralamt f. Steuern
 - ✓ Bundesrechnungshof
 - ✓ Bundesamt f. Migration und Flüchtlinge
 - ✓ Auftragsverarbeiter (z.B. Scandienstleister, IT – Dienstleister)
 - ✓ Vermieter (wenn an diesem direkt gezahlt wird)
 - ✓ Energieversorger (wenn an diesem direkt gezahlt wird)

Daten- und Sozialdatenschutz

Datenschutz bei der Agentur f. Arbeit / im Jobcenter:

- Kategorien von Empfängern (an Dritte) z.B.
 - ✓ Schuldnerberatung (nur mit Einwilligung des/r Betroffenen)
 - ✓ Suchtberatung (nur mit Einwilligung des/r Betroffenen)
 - ✓ Psychosoziale Betreuung (nur mit Einwilligung des/r Betroffenen)
 - ✓ Schulen (nur mit Einwilligung des/r Betroffenen)
 - ✓ Externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt wurden), etc.
- Betroffenenrechte:
 - ✓ Auskunft
 - ✓ Berichtigung / Vervollständigung
 - ✓ Löschung
 - ✓ Widerruf der Einwilligung zur Verarbeitung von Daten
 - ✓ Beschwerderecht beim Bundesbeauftragten für Datenschutz ...

Daten- und Sozialdatenschutz

Datenschutz bei der Agentur f. Arbeit / im Jobcenter:

➤ § 52a SGB II – Überprüfung von Daten

✓ Straßenverkehrsgesetz (StVG)

- § 35 StVG – Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten
- § 39 StVG – Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten zur Verfolgung von Rechtsansprüchen

✓ Bundesmeldegesetz (BMG)

- § 34 BMG – Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen
- § 38 BNG – Automatisierter Abruf

✓ Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG)

- § 14 AZRG – Datenübermittlung an alle öffentlichen Stellen
- § 18b AZRG – Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit und ...

Ein automatisierter Datenabgleich mit allen Behörden einschließlich dem Finanzamt erfolgt alle drei Monate! (§ 52 SGB II)

Daten- und Sozialdatenschutz

Was darf das Jobcenter

- Vorlage der Kontoauszüge der vergangenen 3 Monate
- Bei dem Verdacht auf Leistungsmisbrauch muss erst beim Leistungsempfänger ermittelt werden

Was darf das Jobcenter nicht

- Nicht kopieren oder speichern
- Die Daten von Mitgliedern einer WG dürfen nicht erfasst werden

Daten- und Sozialdatenschutz

Was darf das Jobcenter

- Pflicht zur Auskunft über Einkommen und Vermögen (auch von Dritten)
- Pflicht zur Auskunft der Maßnahmeträger

Was darf das Jobcenter nicht

- Beim Vermieter anrufen
- Mietbescheinigungen vom Vermieter verlangen
- Briefe mit einem großen Logo versenden
- Darf Daten nicht ohne Einwilligung der Betroffenen in die Jobbörse stellen.

Daten- und Sozialdatenschutz

Aufforderung zum ärztlichen Dienst:

- ✓ Bei Krankheit darf nicht gleich ein Besuch beim ärztlichen Dienst angeordnet werden.
- ✓ Darf nicht in die Eingliederungsvereinbarung (EVG)
- ✓ Pauschale Einwilligungen sind unzulässig, wie z.B. alle Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden
- ✓ Gesundheitsfragebogen ist m.E. auch nur freiwillig auszufüllen
- ✓ Die Aufforderung zur Untersuchung muss begründet sein
- ✓ Ein Besuch mit Beistand beim medizinischen Dienst ist möglich, der Beistand darf nicht mit zur Untersuchung und darf nichts sagen

Schnitt:

- ✓ Der Betroffene sollte sich vor dem Arzttermin überlegen, welches Ergebnis die Untersuchung ergeben soll?
 - Arbeitsfähigkeit (mehr als 6 Stunden am allgemeinen Arbeitsmarkt)
 - Erwerbsunfähigkeit (0 – 3 Stunden Vollerwerbsgemindert; 3 – 6 Stunden Teilerwerbsgemindert)

Daten- und Sozialdatenschutz

Aufforderung zum ärztlichen Dienst:

➤ Ergebnis der Untersuchung:

- ✓ Es gibt drei Gutachten:
 - ein freies Gutachten
 - Ein Gutachten mit Diagnose (Teil A)
 - Ein Gutachten für das Jobcenter (Teil B)
- ✓ Der ärztliche Dienst darf ärztliche Gutachten (Teil A) nicht an den / die Fallmanager*in weitergeben, nur den Teil B des Gutachten. Hier wird die verbliebene Leistungsfähigkeit des Betroffenen festgestellt. Mit dieser Beurteilung muss der / die Fallmanager*in Entscheidungen treffen.
- ✓ Gesundheitsdaten dürfen nicht an einen Arbeitgeber weitergegeben werden.

Daten- und Sozialdatenschutz

§ 63 SGB II - Bußgeldvorschriften:

- Begehungsformen: Vorsatz, Fahrlässigkeit, Vorwerfbarkeit, Arten des Irrtums
 - Gemeinsame Regelungen zu verschiedenen Tatbeständen des § 63
 - „Aufstocker“: Gleichzeitige Verletzungen von Mitteilungspflichten bei Bezug von Leistungen nach dem SGB III und dem SGB II
 - Verletzung der Mitteilungspflicht gegenüber mehreren JC bei gleichem anspruchsschädlichem Lebenssachverhalt nach Umzug
 - Ordnungswidriges Handeln im Zusammenhang mit der Erbringung von Eingliederungsleistungen
 - Verstoß gegen Auskunftspflichten nach §§ 57, 58, 60, 61
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden!!!
- Im § 63a sind datenschutzrechtliche Bußgeldvorschriften für Mitarbeiter*innen der Träger normiert, wer unzulässiger Weise Daten von Betroffenen erhebt, oder gegen den § 85 SGB X verstößt wird bestraft.
- Im § 63b sind Datenschutzrechtliche Strafvorschriften für Mitarbeiter*innen der Träger normiert, wer Daten gegen Geld weiter gibt, kann bis zu zwei Jahre Gefängnis bekommen.

Daten- und Sozialdatenschutz

Worauf sollte man achten:

- **Telefonnummer im Antrag:** Hinweis auf Freiwilligkeit!
- **Email im Antrag:** Hinweis auf Freiwilligkeit!
- **Angaben am Telefon:** Generell freiwillig, erst recht beim Einholen von Informationen über Dritte. Dies muss den Angerufenen mitgeteilt werden.
- **Kontoauszüge:** Müssen nicht im Original vorliegen, eine Kopie oder ein EDV – Ausdruck ist ausreichend. Einträge dürfen generell geschwärzt werden, sofern diese keine Bedeutung für die Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse haben. Dies gilt jedoch nur für Soll – Buchungen wie Mitgliedsbeiträge.
Bei Geldeingängen muss für das Jobcenter die Art des Eingangs erkennbar bleiben.
- **Hausbesuch:** Hausbesuche sind nur in wenigen bzw. besonders begründeten Fällen möglich. Immer dann, wenn sich die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale bezogen auf den einzelnen Sachverhalt nicht anderweitig ermitteln lassen, kann die Behörde mit Hilfe eines Hausbesuches versuchen, den Sachverhalt abschließend zu klären. Der Hausbesuch muss angekündigt werden und ein Beistand ist möglich. Die Betroffenen müssen auf ihre Rechte hingewiesen werden.

Daten- und Sozialdatenschutz

Zusammenfassung:

SGB I:

- **§ 35 Sozialgeheimnis**

SGB II:

- **§ 51 Erhebung, Verarbeitung und ...**
- **§ 52 Automatisierter Datenabgleich**
- **§ 52a Überprüfung von Daten**
- **§ 60 Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter**
- **§ 61 Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**

SGB X:

- **§§ 67a, 67b, 67c,**
- **§ 81**
- **§ 83**

Daten- und Sozialdatenschutz